

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Formular für die Bescheinigung der Prüfungs- bzw. Studierunfähigkeit (Ärztliches Attest) zur Vorlage beim Prüfungsausschuss der Kölner Hochschule für KatholischeTheologie (KHKT)

Erläuterung für den Arzt:

Nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts fällt der Prüfungsausschuss der Hochschule die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit von Studierenden. Grundlage hierfür ist in der Regel ein ärztliches Attest, das für Nichtmediziner nachvollziehbar darlegt, warum Studierende nicht an einer Prüfung teilnehmen können bzw. konnten.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung ihrer Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Diagnose selbst muss nicht genannt werden, wohl aber die körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit erheblich mindern oder an der Prüfungsteilnahme hindern (z. B. Bettlägerigkeit, Immobilität, starke Konzentrationsstörung durch Schmerzen). Dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen*.

Sie werden daher um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten unter 2) gebeten:

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend erbetenen Informationen enthält.

	1) Untersuchte Person (v	om Studierenden auszufüllen):
	Nachname:_Vorname:	Geburtsdatum:
	Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:
	Matrikelnummer:	
	Betroffene Prüfung(en) mit Mo	lulbezeichnung und Datum:
_		
	2) Erklärung des Arztes:	
	,	Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:
	5 5	bzw. Hinderung an der Prüfungsteilnahme (bitte keine Diagnoseschlüssel verwenden):
		<u> </u>
_		
_		
_		
_		
D	ie Gesundheitsstörung ist a	f Prüfungsangst / Prüfungsstress zurückzuführen (bitte ankreuzen):
	ia	 nein
		
D	auer der Krankheit: vom	bis einschließlich
		ht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor bzw. st krankheitsbedingt an der Prüfungsteilnahme gehindert.
		Datum, Praxisstempel und Unterschrift

•. Gemäß § 3 Abs.1 des Nordrhein-Westfälischen Datenschutzgesetzes (DSG NRW vom 17.05.2018) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.